

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU**

**Ausbreitung von Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Welche Tierseuchen breiten sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern aus?

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit die Tierseuchen Afrikanische Schweinepest (ASP) und Geflügelpest [GP = Hochpathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln und gehaltenen Vögeln (HPAI) sowie Niedrigpathogene Aviäre Influenza bei gehaltenen Vögeln (LPAI)] von besonderer Bedeutung. Diese beiden Tierseuchen sind im EU-Tiergesundheitsrecht als sogenannte „Kategorie A-Seuchen“ gelistet und staatlich zu bekämpfen. Auch nach nationalem Recht gelten diese Tierseuchen als anzeigepflichtige und somit staatlich zu bekämpfende Seuchen. Beide Seuchen werden durch Viren verursacht (ASPV; HPAIV beziehungsweise LPAIV). Die ASP ist nicht auf den Menschen übertragbar, bei der Geflügelpest gab es in der Vergangenheit bestimmte Virusvarianten, für die eine Übertragbarkeit auf den Menschen nachgewiesen werden konnte.

Die Infektion mit dem Bakterium *Pasteurella multocida*, Serotypen beziehungsweise „Kapseltypen“ B und E, („Hämorrhagische Septikämie“ beziehungsweise „Wild- und Rinderseuche“) ist keine nach EU-Tiergesundheitsrecht gelistete Tierseuche. Auch nach nationalem Tiergesundheitsrecht ist sie in Deutschland seit 1969 weder anzeige- noch meldepflichtig. Es besteht somit nach Tiergesundheitsrecht keine staatliche Bekämpfungspflicht.

Da die Hämorrhagische Septikämie auch nicht in der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten aufgeführt ist, wird kein „zoonotisches Potenzial“ gesehen, das heißt eine Gefahr der Übertragung des Erregers vom Tier auf den Menschen wird nicht gesehen.

Zu Ausbreitungsschwerpunkten wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Ausbreitungsverläufe, Übertragungswege und wirtschaftliche Schäden durch Tierseuchen in den zurückliegenden fünf Jahren vor?

### Ausbreitungsverläufe der Afrikanischen Schweinepest:

Im Jahr 2007 wurde die ASP, die ihre Wurzeln in Afrika hat, nach Georgien eingeschleppt. Anschließend breitete sich das Virus in der transkaukasischen Region aus und erreichte 2008 die Russische Föderation. Von Russland aus bewegte sich das Virus weiter und drang 2014 in die Europäische Union ein. Derzeit sind im europäischen Raum Lettland, Estland, Litauen, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Serbien, die Slowakei, die Ukraine, Ungarn, Polen und seit September 2020 auch Deutschland betroffen. Singuläre Ausbrüche der ASP im Wildschwein in Tschechien und Belgien konnten erfolgreich bekämpft werden. Darüber hinaus erreichte die Krankheit im August 2018 auch den größten Schweineproduzenten der Welt, China, und breitet sich nun in diversen asiatischen Ländern aus.

In Deutschland breitete sich die ASP in Brandenburg und Sachsen entlang der Grenze zu Polen zunächst unter Wildschweinen aus und „sprang“ in Brandenburg 2021 auch auf drei Haus Schweinehaltungen „über“.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die ASP am 15. November 2021 im Landkreis Rostock in einem Mastschweinebestand (4 225 Tiere) und am 24. November 2021 bei einem Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim amtlich festgestellt.

In Baden-Württemberg wurde die ASP am 25. Mai 2022 in einer Schweinefreilandhaltung (19 Tiere) und in Niedersachsen am 2. Juli 2022 in einer Sauenanlage (circa 900 Tiere) amtlich festgestellt.

### Übertragungswege:

Das ASP-Virus wird durch direkten Kontakt von Schwein zu Schwein, aber auch durch indirekten Kontakt über sogenannte „Vektoren“ (zum Beispiel Fahrzeuge, Gerätschaften, Futter, Menschen) übertragen. Von Bedeutung sind auch Lebensmittel- und Speisereste, die verarbeitetes infiziertes Schweinefleisch enthalten und von Schweinen aufgenommen werden (zum Beispiel Lebensmittelreste an Straßen oder Autobahnraststätten).

Die Übertragungswege, die zu den ASP-Ausbrüchen in Mecklenburg-Vorpommern geführt haben, sind bisher nicht geklärt:

- Umfangreiche Untersuchungen von Wildschweinen in der Umgebung des Ausbruchs bei Hausschweinen im Landkreis Rostock ergaben keine positiven Befunde. Eine Übertragung des Erregers über den Menschen oder über Vektoren wird vermutet.
- Im Landkreis Ludwigslust-Parchim gibt es seit dem Erstbefund derzeit inzwischen 42 positive Nachweise. Die positiven ASP-Befunde stammen alle aus einem begrenzten Gebiet (Kerngebiet beziehungsweise erweitertes Kerngebiet). Die Ausbreitung darüber hinaus konnte bisher verhindert werden. Wie die Übertragung des Erregers in den Landkreis Ludwigslust-Parchim erfolgte, ist bisher nicht geklärt.

### **Wirtschaftliche Schäden:**

Wirtschaftliche Schäden entstanden im Landkreis Rostock durch die Tötung und Räumung des betroffenen Bestandes, durch Verbringungsbeschränkungen von Schweinen in beziehungsweise aus den gesetzlich einzurichtenden Restriktionszonen sowie durch Vermarktungsbeschränkungen von Schwarzwild.

Wirtschaftliche Schäden entstanden im Landkreis Ludwigslust-Parchim durch Verbringungsbeschränkungen für Schweine in und aus den gesetzlich einzurichtenden Restriktionszonen sowie durch Vermarktungsbeschränkungen für Schwarzwild.

Die ausgezahlten Entschädigungen für getötete Hausschweine betragen im Jahr 2021 469 275,79 Euro.

Die weiteren wirtschaftlichen Schäden für die schweinehaltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern, die auf die ASP zurückzuführen sind, lassen sich nicht exakt beziffern. Zwischen Dezember 2019 und Dezember 2021 ist der Preis für Mastschweine (ausgewiesen in Euro/Kilogramm Schlachtgewicht) um 40 und für Ferkel (ausgewiesen in Euro/Tier) sogar um 60 Prozent zurückgegangen. Allerdings gibt es mehrere Faktoren (zum Beispiel Auswirkungen der Corona-Pandemie), die zu dieser Situation geführt haben; die Anteile dieser Faktoren am Gesamtergebnis sind nicht genau bekannt.

### **Ausbreitungsverläufe der Geflügelpest:**

Aviäre Influenzaviren sind – wie alle Influenzaviren – dadurch gekennzeichnet, dass sie sich schnell verändern. Das drückt sich unter anderem in den unterschiedlichen Kombinationen der Proteinbestandteile H5/H7 und N auf der Hülle des Virus aus.

Es ist wissenschaftlich gesichert, dass Wildvögel ein natürliches Reservoir für aviäre Influenzaviren darstellen und sie verbreiten. Gelangen diese Viren in Nutzgeflügelbestände, können daraus hochpathogene aviäre Influenzaviren (HPAIV; Geflügelpesterreger) entstehen und von dort wieder auf Wildvögel übertragen werden. Hierbei gilt der südostasiatische Raum als Ursprung für eine Reihe solcher Viren, so unter anderem HPAIV H5N1, H5N6 und H5N8. Durch Infektketten, an denen Wildvögel beteiligt sind, können die Viren durch den Vogelzug über große Entfernungen verbreitet werden.

Bisher traten HPAI-Seuchenzüge in Europa (und damit auch in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern) saisonal über das Winterhalbjahr (Zeitraum Spätherbst bis Frühjahr) auf. Vereinzelt wurde auch LPAIV von Wildvögeln auf gehaltene Vögel übertragen. Bei gehaltenen Vögeln gilt auch die nachgewiesene Infektion mit LPAIV als Ausbruch der Geflügelpest. In den letzten fünf Jahren waren die Seuchenzüge 2020/2021 (26 Ausbrüche in Mecklenburg-Vorpommern) und 2021/2022 (12 Ausbrüche in Mecklenburg-Vorpommern) von besonderer Bedeutung, das heißt, sie haben auch in Mecklenburg-Vorpommern zu vielfachen Geflügelpestausbrüchen geführt.

Wildvögel brachten im Rahmen des Vogelzuges die jeweiligen HPAI-Viren aus den großen nördlichen und südlichen Vogelsammelgebieten mit.

Seit dem letzten Sommer ist nachgewiesen, dass das HPAI-Virus in Nordeuropa sowie im nördlichen Mitteleuropa auch über den Sommer in der Wildvogelpopulation persistiert. Das bedeutet, dass eine Infektionsgefahr für gehaltene Vögel inzwischen das ganze Jahr über besteht. Geflügelpestausbüche in anderen Bundesländern bis in den August diesen Jahres hinein bestätigen diese neue Situation. Die Verstärkung der Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen bleibt eine dringende Aufgabe.

### **Übertragungswege:**

Die Übertragung des HPAIV/LPAIV von Wildvögeln auf Geflügel und andere gehaltene Vögel erfolgt durch direkten und indirekten Kontakt (zum Beispiel über Kot von Wildvögeln). Auch die Übertragung über „Vektoren“ ist möglich (wie zum Beispiel über Fahrzeuge, Gerätschaften, Menschen).

### **Wirtschaftliche Schäden:**

Wirtschaftliche Schäden durch die Geflügelpest entstehen vor allem durch die Tötung und Räumung betroffener Bestände.

Ausgezahlte Entschädigungsleistungen für getötetes Hausgeflügel:

12. November 2016	bis	3. März 2017:	1 163 185,72 Euro
9. Februar 2018	bis	2. April 2019:	2 391,10 Euro
10. November 2020	bis	27. März 2021:	5 110 886,19 Euro
21. Oktober 2021	bis	25. März 2022:	938 649,54 Euro

### **Ausbreitungsverläufe der „Wild- und Rinderseuche“/Hämorrhagische Septikämie:**

Die „Wild- und Rinderseuche“ ist weder nach EU-Recht gelistet noch nach deutschem Recht anzeige- oder meldepflichtig. Es besteht jedoch eine Meldepflicht gegenüber der World Organization for Animal Health (WHO/bis vor kurzem OIE), da die Krankheit in Afrika und Asien noch regelmäßig vorkommt und dort zu großen Tierverlusten führt. In den anderen Teilen der Welt gilt die Krankheit als getilgt, obwohl es auch dort immer wieder zu einzelnen Ausbrüchen mit regional beschränktem Charakter kommt. So gab es im Jahr 2001 Fälle in Polen und Malta, in den Jahren 2010 und 2013 Fälle in Spanien und bereits in den Jahren 1986 und 2010 vereinzelte Fälle in Deutschland, bei denen Wildwiederkäuer, Rinder sowie Schweine und Wildschweine betroffen waren. Aktuell wird ein Geschehen aus Mecklenburg-Vorpommern (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) gemeldet, bei dem bisher 60 Stücken Damwild verendet aufgefunden worden sind. Zwei der 60 verendeten Damhirsche wurden zur Untersuchung an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) eingesandt. Bei diesen sowie auch bei bisher zwei verendeten Rinderkälbern aus der näheren Umgebung wurde der Erreger nachgewiesen. Darüber hinaus sind noch drei weitere Rinder tot aufgefunden worden, die im räumlichen Zusammenhang mit den Infektionsgeschehen beim Damwild stehen. Vor diesem aktuellen Geschehen wurde der Erreger in Mecklenburg-Vorpommern seit 2016 in 17 Einzelfällen nachgewiesen: Rinder (9), Hausschweine (5), Schwarzwild (2), Wasserbüffel (1).

Die Erkrankung tritt typischerweise in den Sommermonaten bei hoher Temperatur und hoher Luftfeuchtigkeit auf. Als Ausgangspunkte der Infektion gelten latent infizierte Tiere, die den Erreger beherbergen und in Stresssituationen (wie zum Beispiel Hitze, Futter- und Wasserknappheit) ausscheiden.

Der Erreger kann in feuchtem Erdreich und Wasser mehrere Tage überleben und kann sich dann durch direkten Kontakt der Tiere untereinander beziehungsweise indirekt über die Wasseraufnahme durch die Tiere ausbreiten.

### **Wirtschaftliche Schäden:**

Aktuelles Geschehen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:

Derzeit ist bekannt, dass im Forstamtsbereich Lüttenhagen 50 Stück Damwild an oder durch das Bakterium *Pasteurella multocida* verendet sind. Bei einem durchschnittlichen Gewicht eines Stückes Damwild von 27 Kilogramm und einem Durchschnittspreis von 2,38 Euro pro Kilogramm für Wildbret vom Damwild ergibt sich ein wirtschaftlicher Verlust bezogen auf das Wild in Höhe von 3 213,00 Euro zuzüglich der Kosten für die Desinfektion der Fundstellen durch den Jagd ausübungsberechtigten.

Für die Entsorgung und unschädliche Beseitigung durch die Firma SecAnim sind zusätzlich circa 500,00 Euro Kosten entstanden.

Dem Rinderhalter ist ein wirtschaftlicher Schaden von circa 1 200,00 Euro entstanden (600,00 Euro je Kalb auf der Grundlage des derzeitigen Nutzkälbermarktpreises) zuzüglich Kosten für Desinfektionsmaßnahmen.

Für die Entsorgung eines Kalbes (das andere Kalb ist zur Untersuchung an das LALLF gegangen) sind zusätzlich circa 40,00 Euro Kosten entstanden.

3. Wo liegen die Ausbreitungsschwerpunkte der einzelnen Tierseuchen (bitte detailliert angeben)?

### **Afrikanischen Schweinepest:**

15. November 2021: ASP-Ausbruch bei Hausschweinen in 18279 Lalendorf/OT Vogelsang, Landkreis Rostock

- singulärer Eintrag
- kein Nachweis bei Wildschweinen in der Umgebung des Ausbruchsbestandes
- keine weitere Ausbreitung unter Haus- und Wildschweinen
- gilt laut EU-Beschluss seit 15. Januar 2022 als getilgt

seit 24. November 2021: ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen im Landkreis Ludwigslust-Parchim, Gemeinden Ruhner Berge, Brunow, Ziegendorf und Siggelkow

- bis jetzt singulärer Eintrag
- bisher keine weitere Ausbreitung über das Kerngebiet beziehungsweise das erweiterte Kerngebiet hinaus (siehe die oben genannten Gemeinden)
- bisher 42 positive Befunde (darunter auch Befunde von Tierkörperteilen verschiedenen Alters und von Knochen)
- Voraussetzungen für Festsetzung der Tilgung müssen mit EU-Kommission abgestimmt werden – in der Regel frühestens 12 Monate nach dem letzten Ausbruch/positiven Befund möglich

### **Geflügelpest:**

(bisher saisonale Ausbrüche über Spätherbst bis Frühjahr)

12. November 2016	HPAI im LK ROS (1 Ausbruch)
bis	HPAI im LK LUP (2 Ausbrüche)
3. März 2017:	LPAI im LK MSE (1 Ausbruch)
	HPAI im LK NWM (1 Ausbruch)
	HPAI im LK VG/HGW (7 Ausbrüche)
	HPAI im LK VR (5 Ausbrüche)
	LPAI in SN (1 Ausbruch)
9. Februar 2018	HPAI im LK NWM (1 Ausbruch)
bis	LPAI in SN (1 Ausbruch)
2. April 2019:	LPAI im LK VG (1 Ausbruch)
10. November 2020	HPAI im LK ROS (6 Ausbrüche)
bis	HPAI im LK LUP (1 Ausbruch)
27. März 2021:	HPAI im LK MSE (3 Ausbrüche)
	HPAI im LK NWM (2 Ausbrüche)
	HPAI im LK VG (3 Ausbrüche)
	HPAI im LK VR (10 Ausbrüche)
	LPAI im LK VR (1 Ausbruch)

Die amtlich festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln korrespondierten mit zahlreichen positiven Befunden bei Wildvögeln (vom 30. Oktober 2020 bis 7. Mai 2021: 132 Nachweise von HPAIV).

21. Oktober 2021	HPAI im LK ROS (3 Ausbrüche)
bis	HPAI im LK LUP (1 Ausbruch)
25. März 2022:	HPAI im LK NWM (3 Ausbrüche)
	HPAI im LK VG (5 Ausbrüche)

Die amtlich festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln korrespondierten mit zahlreichen positiven Befunden bei Wildvögeln (vom 21. Oktober 2021 bis 6. Mai 2022: 87 Nachweise von HPAIV in M-V)

### **„Wild- und Rinderseuche“:**

In Mecklenburg-Vorpommern wurde die Diagnose Hämorrhagische Septikämie durch das LALLF von 2016 bis zum aktuellen Geschehen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in einzelnen Fällen gestellt: Rinder (9), Hausschweine (5), Schwarzwild (2), Wasserbüffel (1).

Seit dem 13. Juli 2022 ist ein seuchenhaftes Geschehen bei Damwild im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aufgetreten. Im Forstrevier Neubrück und im Bereich des Forstamts Lüttenhagen verendeten 50 Stücke Damwild.

Nachweise von *Pasteurella multocida*, Kapseltyp B durch das LALLF und das Landeslabor Berlin-Brandenburg (Nachweis „Kapseltyp“ B nur in Brandenburg möglich) bei zwei Stücken Damwild und zwei Rindern wurden erbracht.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, die verschiedenen Tierseuchen einzudämmen?

Die Tiergesundheitsüberwachung sowie die Tierseuchenbekämpfung liegt in Mecklenburg-Vorpommern in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter – VLÄ). Für bekämpfungspflichtige Tierseuchen geben die EU- sowie die nationalen Gesetzesgrundlagen die Bekämpfungsmaßnahmen vor. Im Rahmen größerer Tierseuchengeschehen hat das Land koordinierende und beratende Funktion, nimmt seine rechts- und fachaufsichtlichen Aufgaben gegenüber den VLÄ wahr und stellt die Verbindung zu den zuständigen Behörden des Bundes her. Der beim LALLF angesiedelte Tierseuchenbekämpfungsdienst unterstützt die VLÄ vor Ort fachlich bei der Bekämpfung von Tierseuchen.

Durch die Beleihung der SecAnim GmbH durch das Land mit der hoheitlichen Aufgabe der Tierkörperbeseitigung wird die schnelle und sichere Tierkörperbeseitigung im Seuchenfall gewährleistet. Darüber hinaus wurde für die Entsorgung von Wildschweinen im ASP-Seuchenfall ein Spezialfahrzeug mit zugehörigen austauschbaren Sammelbehältern angeschafft.

Nach dem Tiergesundheitsgesetz ist das Land verpflichtet, im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche und der amtlichen Anordnung zur Tötung der betroffenen Tiere dem Tierhalter eine Entschädigung für den Tierverlust zu zahlen und die Kosten der Tötung und Beseitigung der Tiere zu erstatten sowie hierfür von den Haltern bestimmter Tierarten jährlich Beiträge zu erheben. Für die Durchführung dieser Aufgaben wurde die Tierseuchenkasse (TSK) in Mecklenburg-Vorpommern errichtet. Das Land beteiligt sich an den Entschädigungsleistungen der TSK mit 50 Prozent. Dies gilt ebenfalls für Beihilfen, mit denen die TSK die Tierhalter bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsuntersuchungen, zum Beispiel zur Aufrechterhaltung erlangte Freiheitsstatus für bestimmte Tierseuchen, unterstützt.

Abklärungs- und Überwachungsuntersuchungen im Zusammenhang mit Tierseuchenfällen sowie Untersuchungen im Rahmen von EU-Monitoringprogrammen für bestimmte Tierseuchen werden im LALLF durchgeführt und vom Land finanziell getragen. Untersuchungen, die zur Überwachung bestimmter weiterer Tierseuchen gesetzlich vorgeschrieben sind, werden über Beteiligungen an gewährten Beihilfen finanziell unterstützt. Mit diesen finanziellen Beteiligungen leistet das Land einen Beitrag dazu, die Tierhalter zur Kooperation bei der Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen zu motivieren beziehungsweise sie dabei zu unterstützen.

Im Nachgang zu Tierseuchengeschehen ist das Land verantwortlich für die Berichterstattung und die Beantragung von Ko-Finanzierungsmitteln bei der Europäischen Union – über den Bund.

Auch die Öffentlichkeitsarbeit des Landes, die zumeist mit den zuständigen VLÄ und dem LALLF abgestimmt wird, leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung über Tierseuchen und zur Akzeptanz und Unterstützung von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen. Nähere Ausführungen, speziell auch zum finanziellen Aufwand der beschriebenen Maßnahmen, können der Antwort zu Frage 8 und der Anlage entnommen werden.

#### Maßnahmen zur Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest:

- Errichtung von Wildschutzzäunen entlang der deutsch-polnischen Grenze, als Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der ASP durch Wildschweine
- Beschaffung von Elektrozäunen im Rahmen von Bekämpfungsmaßnahmen zur Umzäunung von Restriktionsgebieten
- Ausbildung von Fallwildsuchhunden
- Beschaffung und Unterhaltung von Drohnen und deren Einsatz zur Fallwildsuche
- Zahlung von Aufwandsentschädigungen an private Jagdausübungsberechtigte für gesunderlegte Wildschweine zur Reduzierung der Wildschweinpopulation
- Zahlung von Aufwandsentschädigungen an private Jagdausübungsberechtigte für die Beprobung, Einsendung und Beseitigung von krank erlegten und tot aufgefundenen Wildschweinen
- die Beschaffung und regelmäßige Entleerung von Konfiskat-Tonnen für die Entsorgung der Kadaver und Pürzel
- die Beschaffung von Schwarzwildfängen (Saufänge, Fangkorrale und Netzfänge; jeweils mit entsprechendem Zubehör wie Kameras, Futterautomaten, Mais)
- Aufkaufprogramm für Schweine in Restriktionszonen als Anreiz, die Schweinehaltung zeitweise einzustellen (Klein- und Kleinstschweinehaltungen)
- Durchführung von Überwachungsprogrammen zur Seuchenfrüherkennung

Nähere Ausführungen, speziell auch zum finanziellen Aufwand der beschriebenen Maßnahmen, können der Antwort zu Frage 8 und der Anlage entnommen werden.

### **Maßnahmen zur Eindämmung weiterer Tierseuchen:**

Hinsichtlich weiterer verschiedener bekämpfungs- und überwachungspflichtiger Tierseuchen bestehen gesetzliche Vorgaben zur Überwachung (zum Beispiel Brucellose, Rinderleukose, Aujeszkiesche Krankheit (AK), Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus 1 (BHV1), Bovine Virusdiarrhoe (BVD) oder landesspezifische Überwachungsprogramme (zum Beispiel Paratuberkulose des Rindes). Probennahmen und Untersuchungen werden vom Land und der TSK finanziell unterstützt.

Durch die konsequenten Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen war es möglich, dass für die meisten der oben genannten Tierseuchen der Freiheitsstatus erlangt werden konnte (letzter Erfolg: Erlangung des EU-Status „frei von BVD“ am 17. Februar 2022).

Der Freiheitsstatus ist eine wichtige Grundlage für den innergemeinschaftlichen Handel und Export von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Nähere Ausführungen, speziell auch zum finanziellen Aufwand der beschriebenen Maßnahmen, können der Antwort zu Frage 8 und der Anlage entnommen werden.

5. Welche Maßnahmen sind beabsichtigt, um eine weitere Ausbreitung der Tierseuchen zu verhindern?

Die in der Antwort zu Frage 4 dargelegten Maßnahmen werden weitergeführt.

6. Inwieweit können die Afrikanische Schweinepest (ASP) oder die Wild- und Rinderseuche durch Wölfe übertragen werden?

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weist zur Übertragung der ASP durch Wölfe darauf hin (Stand 3. Dezember 2020), dass es keine Hinweise darauf gebe, dass Raubtiere und Aasfresser bei der Verbreitung der ASP eine besondere Rolle spielen. Zwar kann eine mechanische Vektorfunktion (Verschleppung virushaltiger Kadaverteile, Kontamination des Fells/ Gefieders) für Raubtiere und Aasfresser (Säuger, Vögel, et cetera) nicht ausgeschlossen werden, eine Vermehrung des Virus findet in oder auf diesen Tieren aber nicht statt. Der Wolf ist hier keine Ausnahme.

Hingegen kam die Studie „Das Wiederauftauchen und die Verbreitung der Hämorrhagischen Septikämie in Deutschland: Der Wolf als Vektor?“ (Kutzer et al. 2021) zu dem Ergebnis, dass ein möglicher Zusammenhang zwischen Wolfsterritorien und dem Ausbruch der Wild- und Rinderseuche bestehen könnte.

7. Wie wirkt sich die Ausbreitung der ASP und Wild- und Rinderseuche auf die Freilandhaltung von Tieren in Mecklenburg-Vorpommern aus?

Die flächenhafte Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation hat zur Folge, dass die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen in Schweinehaltungen noch einmal immens zugenommen hat. Da es weiterhin keine Impfung gegen das ASP-Virus gibt, kann einer Übertragung des Virus auf Hausschweinebestände ausschließlich durch hohe Biosicherheitsstandards vorgebeugt werden, das heißt, dass jeglicher indirekte und direkte Kontakt zwischen Wildschweinen und gehaltenen Schweinen vermieden werden muss. Diese hohe Biosicherheit kann in Schweinefreilandhaltungen nicht vollständig eingehalten werden.

In seiner „Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen“ (Stand 19. April 2021) empfiehlt das FLI, dass bei der Bewertung der beschriebenen Maßnahmen zwischen von der ASP betroffenen Gebieten (Kerngebiete und gefährdetes Gebiet) und ASP-freien Gebieten (hierzu gehört definitionsgemäß auch die Pufferzone) unterschieden werden kann. In Kerngebieten und gefährdeten Gebieten wird daher die Aufstallung aller in Auslauf- oder Freilandhaltungen lebenden Schweine empfohlen (einschließlich der neuen Haltungsformen, die Außenauslauf beinhalten). In ASP-freien Gebieten (inklusive Pufferzone) könnten die Tiere weiterhin in Außenflächen gehalten werden, wenn die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung zu jeder Zeit erfüllt sind und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Laut FLI sollten bei der Bewertung des Risikos eines ASP-Eintrags in einen Schweinebetrieb mit Frei- beziehungsweise Außenflächen die Folgen, die ein Aufstellungsgebot für die betroffenen Schweinehalter hätte, gegen die Konsequenzen abgewogen werden, die ein Eintrag in einen Hausschweinebestand für die gesamte Schweineproduktion in Deutschland hat.

Anders als bei der flächenhaft auftretenden Viruseuche ASP handelt es sich bei der Hämorrhagischen Septikämie um eine bakterielle Infektion, die sich unter bestimmten Umständen (Hitze, hohe Luftfeuchte) zu einem seuchenartigen Verlauf mit akuten bis perakuten Krankheitsverläufen entwickeln kann. Die Freiland- oder Auslaufhaltung von empfänglichen Haustieren in Gebieten, in denen die Hämorrhagische Septikämie bei Wildtieren aufgetreten ist, kann unter Beachtung strenger Hygienemaßnahmen weitergeführt werden. So sollte zum Beispiel verstärkt auf eine gute Tränkwasserhygiene geachtet werden. Der Zugang von Wild auf Weiden und zu Tränken sollte durch geeignete Einzäunungen verhindert und Wildfütterungsplätze sollten nicht in der Nähe von Weidegebieten eingerichtet werden. Im Gegensatz zur ASP ist eine Behandlung erkrankter Tiere mit Antibiotika möglich beziehungsweise stehen Impfstoffe zur prophylaktischen Anwendung zur Verfügung.

8. Welche finanziellen Mittel stehen seitens des Landes, des Bundes und der EU zur Einschränkung und Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung?
- a) Inwieweit reichen diese Finanzmittel aus, um einen wirksamen Schutz der Nutztiere zu gewährleisten?
  - b) Wie werden diese Haushaltsmittel eingesetzt?

### **(1) Finanzielle Mittel – Veterinärbereich**

Bei Ausbruch (a) von anzeigepflichtigen Tierseuchen gewährt die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern den betroffenen Tierhaltern nach dem Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) eine Entschädigung für Tierverluste in Höhe des gemeinen Wertes der getöteten Tiere und erstattet zusätzlich die Kosten der Tötung, einschließlich Reinigung und Desinfektion des Tötungsplatzes sowie der Beseitigung der Tiere.

Darüber hinaus beteiligt sich die TSK auf der Grundlage ihrer Beihilfesatzung an den Kosten, die dem Tierhalter bei der Reinigung und Desinfektion der Ställe nach Ausbruch der Maul- und Klauenseuche, GP, ASP und Klassische Schweinepest (KSP) entstanden sind. Die Beihilfegewährung erfolgt vorbehaltlich der Haushaltslage der TSK.

Das Land erstattet der TSK Entschädigungen und Kosten nach § 21 TierGesGAG M-V.

Die Europäische Union beteiligt sich bei bestimmten Tierseuchen (zum Beispiel Maul- und Klauenseuche, GP, ASP und KSP) an den oben genannten Kosten in Höhe von bis zu 50 Prozent je nach Finanzsituation. Nach Eingang der EU-Erstattung werden die Mittel anteilmäßig unter Berücksichtigung der von den betroffenen Behörden (Land, TSK und VLÄ) beantragten Mittel an diese ausgezahlt.

Zur Überwachung von Tierseuchen (b) werden in Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage von Überwachungsprogrammen (Monitoring) bei Haus- und Wildtieren Untersuchungen auf Aviäre Influenza, ASP, KSP, Transmissible Spongiforme Enzephalopathie (TSE), und Salmonellose des Geflügels durchgeführt. Die Kosten der Probenahmen und Untersuchungen hierfür trägt die öffentliche Hand (Land, VLÄ oder TSK).

Die Europäische Union beteiligt sich an diesen Kosten, mit Ausnahme für KSP, unter Berücksichtigung von festgelegten Höchstsätzen je Maßnahme in Höhe von bis zu 50 Prozent nach Finanzsituation.

Zur Bekämpfung und Seuchenfrüherkennung sowie zur Erlangung eines „seuchen freien Status“ und dessen Aufrechterhaltung (c) in Bezug auf den Tierbestand, der Region Mecklenburg-Vorpommern oder der Region Deutschland werden auf der Grundlage von Verordnungen, Erlassen und freiwilligen Bekämpfungsprogrammen Untersuchungen bei

- Rindern auf BHV1, BVD, Tuberkulose, Brucellose, Leukose, Salmonellose und Paratuberkulose,
- Schweinen auf ASP, KSP, Aujezkysche Krankheit (AK), Brucellose, PRRS und Salmonellose,

- Schafen und Ziegen auf Maedi Visna, und Caprine-Arthritis-Enzephalitis sowie
- Geflügel auf Salmonellose

durchgeführt.

Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Tierhalter soweit sie vom Land oder der TSK nicht übernommen werden. Die TSK beteiligt sich auf der Grundlage ihrer Beihilfesatzung finanziell an den oben genannten Maßnahmen und legt jährlich die Höhe der Beihilfe fest. Die Beihilfen sind nach der Freistellungsverordnung der Europäischen Union anzuzeigen und müssen freigestellt sein. Das Land beteiligt sich an bestimmten Maßnahmen in Höhe von 50 Prozent und erstattet der TSK die entstandenen Kosten nach § 21 Absatz 3 TierGesGAG.

Zur Abgeltung des Aufwandes (d) für die Bereitstellung beziehungsweise Lieferung ganzer Tierkörper oder bestimmter Teile davon zum Zweck der Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Seuchenfrüherkennung von Tierseuchen bei Wildtieren, können private oder kommunale Jagdausübungsberechtigte und gegebenenfalls diesen behilflichen revierlosen Jäger oder sonstige Personen auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Das Land zahlt eine Aufwandsentschädigung für die Probenbereitstellung von tot aufgefundenen (einschließlich Unfallwild) und krank erlegten

- Wildschweinen zur Untersuchung auf ASP und KSP,
- Wildvögeln zur Untersuchung auf GP sowie
- Füchsen, Marderhunden und Waschbären zur Untersuchung auf Tollwut.

Die Europäische Union beteiligt sich an diesen Kosten bei ASP und GP im Rahmen der unter Buchstabe b genannten Programme.

Der Bund beteiligt sich an den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Maßnahmen nicht.

## **(2) Finanzielle Mittel – Jagdbereich**

Aufwandsentschädigungen für jagdliche Maßnahmen (a) zur nachhaltigen Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der Früherkennung der ASP einschließlich der Biosicherheit.

Das Land zahlt Aufwandsentschädigungen für:

- die Erlegung von Schwarzwild im gesamten Land (sogenannte Pürzelprämie vom 1. Dezember 2017 bis 31. März 2022 in Höhe von 25 Euro beziehungsweise 50 Euro pro erlegtes Stück),
- die Erlegung von Schwarzwild in Restriktionsgebieten, deren Verwertung zulässig ist (vom 1. April 2022 bis 31. März 2023 in Höhe von 25 Euro pro erlegtes Stück),
- den Einsatz von leistungsgeprüften Jagdhunden bei revierübergreifenden Ansitzdrückjagden und
- den Fund von Fallwild, Unfallwild oder für krank erlegtes Schwarzwild.

Die Europäische Union beteiligt sich an bestimmten Kosten im Rahmen der unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Programme unter Berücksichtigung von festgelegten Höchstsätzen je Maßnahme in Höhe von bis zu 50 Prozent nach Finanzsituation.

Entschädigung für Maßnahmen im Zusammenhang mit tierseuchenrechtlichen Anordnungen zur unschädlichen Beseitigung von erlegtem Schwarzwild aufgrund des Ausbruchs der ASP (b)

Das Land zahlt Ausgleichsentschädigungen für:

- gesund erlegtes Schwarzwild in den Restriktionsgebieten, deren unschädliche Beseitigung durch den Landkreis angeordnet wurde (vom 17. Mai 2022 bis 30. April 2023 in Höhe von 100 Euro pro erlegtem Stück).

Zuwendungen für die Errichtung, Überwachung und Pflege von Schutzzäunen im Rahmen der ASP-Prävention sowie für den Kauf von Elektrozäunen (c)

Das Land zahlt die Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Errichtung, Überwachung und Pflege eines Schutzzaunes zur Korridorabgrenzung im Rahmen der ASP-Prävention, die Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen zur Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest sowie den Kauf von Elektrozäunen; insbesondere für Bekämpfungsmaßnahmen bei der Einrichtung von Restriktionszonen.

Für die Errichtung des Schutzzauns entlang der deutsch-polnischen Grenze erfolgt eine solidarische Kostenübernahme aller Bundesländer auf der Grundlage einer „Vereinbarung über ein solidarisches Finanzierungsmodell für Wildschutzzäune zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ der Länder über die gemeinsame Finanzierung von bis zum 31. Dezember 2020 errichteten Wildschutzzäunen im Bereich der deutsch-polnischen Grenze.

Die Europäische Union hat sich bisher nur an den entstandenen Kosten in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen beteiligt. Der Antrag von Mecklenburg-Vorpommern wurde abgelehnt, da zum Zeitpunkt der Antragstellung, die von der Europäischen Kommission festgelegten Ko-Finanzierungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Im März 2022 wurde seitens Mecklenburg-Vorpommerns jedoch ein weiterer Antrag auf eine Finanzhilfe gestellt. Bisher liegt jedoch keine Entscheidung der Europäischen Kommission vor.

Zuwendungen für weitere Präventivmaßnahmen (d)

Das Land zahlt beziehungsweise zahlte

- die Ausbildung und Prüfung von 17 Fallwildsuchhundegespannen, die derzeit vor allem in den Restriktionsgebieten des Landkreises LUP nach verendeten Wildschweinen suchen,
- den Aufbau eines Einsatzteams und die Beschaffung der entsprechenden Technik zur drohnenbasierten ASP-Prävention,
- die Beschaffung und regelmäßige Entleerung von Konfiskat-Tonnen für die Entsorgung der Kadaver und Pürzel sowie
- die Beschaffung von Schwarzwildfängen (Saufänge, Fangkorrale und Netzfänge; jeweils mit entsprechendem Zubehör wie Kameras, Futterautomaten, Mais), welche landesweit im Einsatz sind.

Der Bund beteiligt sich an den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Maßnahmen nicht.

### **(3) Finanzielle Mittel – Landwirtschaftsbereich**

Entschädigung von Grundstückseigentümern im Zusammenhang mit der ASP (a)

Das Land zahlt Entschädigungen an Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (§ 6 Absätze 7 und 8 TierGesG).

Zuwendungen im Zusammenhang mit der zeitweisen Aufgabe der Schweinehaltung in den zur Bekämpfung der ASP amtlich angeordneten Sperr- und Restriktionszonen (b)

Das Land zahlt eine finanzielle Unterstützung an Schweinehaltern, die von in Restriktionsgebieten rechtlich vorgeschriebenen Verbringungsbeschränkungen oder -bedingungen sowie den damit verbundenen Vermarktungs- und Absatzschwierigkeiten betroffen sind. Um das Risiko der Existenzbedrohung zu minimieren, wird die zeitweise Aufgabe der Schweinehaltung in Beständen von bis zu 100 Tieren unterstützt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen bei zeitweiser Aufgabe der Schweinehaltung in den zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest amtlich angeordneten Sperr- und Restriktionszonen (Schutz- und Überwachungszonen) in Mecklenburg Vorpommern“ vom 29. November 2021 (AmtsBl. M-V S. 1044).

Der Bund beteiligt sich an den unter den Buchstaben a bis b aufgeführten Maßnahmen nicht.

Eine Übersicht über die bisher übernommenen Kosten in den letzten fünf Jahren ist als Anlage beigefügt. Diese ist jedoch nicht abschließend, da die Kosten der diagnostischen Untersuchungen im Rahmen der Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, insbesondere zu Nummer 1 Buchstaben a und b nicht berücksichtigt wurden.

### **(4) Finanzielle Mittel – aus Ressourcen des Katastrophenschutzes**

Sofern und solange im Zusammenhang mit einer Tierseuche der Katastrophenfall festgestellt wird, stehen auch Ressourcen des Katastrophenschutzes für die Bekämpfung dieser Tierseuche zur Verfügung.

**Zu a)**

Eine abschließende Einschätzung dazu, inwieweit die Finanzmittel ausreichen, um einen wirksamen Schutz der Nutztiere zu gewährleisten, kann nicht abgegeben werden.

Nach derzeitigem Stand haben sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP als wirksam erwiesen, da der singuläre Ausbruch bei Hausschweinen im Landkreis Rostock erfolgreich getilgt und der Ausbruch bei Wildschweinen im Landkreis Ludwigslust-Parchim bisher eingegrenzt werden konnte.

Aufgrund der beschriebenen Ausbreitung der ASP in Europa und auch aufgrund der bisher nicht geklärten Ursachen für singuläre Einträge in Hausschweinebestände in Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Niedersachsen (ohne nachgewiesene Infektionen in der jeweiligen Wildschweinpopulation) wird jedoch befürchtet, dass in Zukunft weitere finanzielle Mittel zur Abwehr beziehungsweise Bekämpfung der Seuche benötigt werden. Eine diesbezügliche Kalkulation ist schwierig.

Auch die Bekämpfungsmaßnahmen gegen die GP haben sich in Mecklenburg-Vorpommern bewährt. Aufgrund der nachgewiesenen Persistenz des Virus in der Wildvogelpopulation muss jedoch davon ausgegangen werden, dass es trotz verstärkter Anstrengungen, die Biosicherheit in den Tierhaltungen zu erhöhen, weiterhin „regelmäßig“ zu Geflügelpestausbüchen kommen wird und die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Bekämpfung gegebenenfalls nicht ausreichen werden. Eine diesbezügliche Kalkulation ist schwierig.

Die „Wild- und Rinderseuche“ trat in der Vergangenheit nur in Einzelfällen bei verschiedenen Tierarten auf. Speziell zur Bekämpfung dieser Erkrankung sind deshalb bisher keine finanziellen Mittel eingeplant. Ob dies gegebenenfalls nötig wird, hängt von der Häufigkeit weiterer Fälle in der Zukunft ab.

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Unterstützung der Tierhalter bei den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen ihrer Tierbestände hinsichtlich weiterer überwachungspflichtiger Tierseuchen sind derzeit ausreichend. Durch die Anstrengungen aller Beteiligten konnte für viele dieser Tierseuchen der Freiheitsstatus der Europäischen Union erlangt werden, für dessen Aufrechterhaltung die jeweiligen regelmäßigen Überwachungsuntersuchungen notwendig sind.

**Zu b)**

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Zweckbestimmung	Ist 2022						Ist 2021						Ist 2020						Ist 2019						Ist 2018/2017									
	Tiersuchenkasse MV		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt		Europäische Union		Tiersuchenkasse MV		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt		Europäische Union		Tiersuchenkasse MV		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt		Europäische Union		Tiersuchenkasse MV		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt		Europäische Union		Tiersuchenkasse MV		Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Ländliche Räume und Umwelt		Europäische Union					
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro					
<b>Ausgaben</b>	<b>16.591.701,10</b>		<b>1.411.153,90</b>		<b>1.414.508,90</b>		<b>3.182.508,06</b>		<b>3.227.642,48</b>		<b>0,00</b>		<b>818.387,38</b>		<b>872.503,90</b>		<b>933.702,87</b>		<b>1.009.659,70</b>		<b>0,00</b>		<b>1.831.340,79</b>		<b>1.880.293,13</b>		<b>1.075.544,41</b>		<b>736.755,09</b>		<b>0,00</b>			
Durchführung von Impfmaßnahmen bei Haus- und Wildtieren zur Bekämpfung von Tseereusen	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00			
Aufwandsentschädigung für Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Sauberfüllerkennung von Tseereusen bei Wildtieren	18.333,00		3.355,00		3.355,00		2.488.594,29		6.308,00		6.308,00		2.488.594,31		6.015,00		1.560,00		1.560,00		1.560,00		1.095,00		1.095,00		1.075.544,43		736.755,09		1.075.544,43			
Ersstattung an die Tseereusenkasse für gezahlte Entschädigungen bei Tierverlusten und Härtfällen	10.160.036,42		1.061.622,74		1.061.622,74		2.488.594,29		2.488.594,31		2.488.594,31		2.488.594,29		2.28.028,67		2.28.028,67		2.28.028,10		2.28.028,10		1.075.544,41		1.075.544,43		1.075.544,41		736.755,09		736.755,09			
Ersstattung an die Tseereusenkasse für gezahlte Beihilfen bei vorbeugenden Maßnahmen gegen einzelne Tseereusen und Kosten für Vorhabenmaßnahmen zur Tötung von Tseeren	6.099.650,31		3.49.531,16		3.49.531,16		693.913,77		665.594,36		665.594,36		590.358,73		568.381,76		568.381,76		682.313,12		682.313,12		755.796,38		736.755,09		736.755,09		736.755,09		736.755,09		736.755,09	
Beteiligung an Antigen- Vakzine-Diagnostik-Reserve-Banken	234.706,94								51.097,18		51.097,18				53.226,17		53.226,17		80.689,82		80.689,82		49.693,77		49.693,77		49.693,77		49.693,77		49.693,77		49.693,77	
Beteiligung des Landes an der Errichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums	20.460,90								4.402,33		4.402,33				5.063,65		5.063,65		5.694,57		5.694,57		5.300,35		5.300,35		5.300,35		5.300,35		5.300,35		5.300,35	
Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Biensicherheit und an der Errichtung eines Biensicherheitsdienstes bei der Tseereusenbekämpfung	0,00																																	
Beteiligung an den Verwaltungs- und Personalkosten der Task Force Tseereusenbekämpfung	48.513,54								11.646,29		11.646,29				11.788,66		11.788,66		13.174,10		13.174,10		11.904,49		11.904,49		11.904,49		11.904,49		11.904,49		11.904,49	
<b>Einnahmen EU</b>	<b>83.2210,36</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>78.006,94</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>39.880,52</b>		<b>0,00</b>		<b>57.669,36</b>		<b>0,00</b>		<b>0,00</b>		<b>464.521,92</b>		<b>464.521,92</b>		<b>464.521,92</b>		<b>464.521,92</b>	
Ersstattungen der EU für Soforthilfen und für Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tseereusen und Zoonosen	83.2210,36										78.006,94						39.880,52				57.669,36					464.521,92		464.521,92		464.521,92		464.521,92		

2. Finanzierung - Jagdbereich						
Zweckbestimmung	Gesamt	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019	Ist 2018
<b>Ausgaben</b>	<b>13.503.289,95</b>	<b>1.245.100,65</b>	<b>11.012.585,77</b>	<b>1.172.481,13</b>	<b>39.920,17</b>	<b>33.202,23</b>
Aufwandsentschädigungen für jagliche Maßnahmen zur nachhaltigen Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Rahmen der Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) einschließlich der Biosicherheit (ab Jagdjahr 2022/ 2023)	10.270.545,00	879.760,00	9.390.785,00			
Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen zur Vorbeugung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)	39.946,63	39.946,63				
Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Errichtung, Überwachung und Pflege eines Schutzzaunes an der deutsch-polnischen Grenze - Knotengeflechtzaun	1.365.387,37	112.073,12	201.753,66	1.051.560,59 €		
Zuweisungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über den Erwerb und die Einlagerung von Zaun- baumaterial in Vorbereitung der Errichtung eines Knotenge- flechtzaunes 1. zur Umzäunung eines Kerngebietes im ASP-Fall 2. zur Korridorabgrenzung östlich der Landesgrenze (A11)	442.695,26		442.695,26			
Zuweisungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Ausbildung von Fallwildsuchhunden zur Vorbereitung auf Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines Ausbruches der ASP in M-V	735.194,37		735.194,37			
Zuweisungen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Errichtung, Überwachung und Pflege eines Schutzzaunes Korridorabgrenzung im Rahmen der ASP-Prävention - Elektrozaun zur Umzäunung von Restriktionsgebieten	389.902,17	213.320,90	176.581,27			
Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP)	0,00					
Erstattungen der Aufwendungen der Landesforst im Rahmen der Maßnahmen zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest (Jagdjahr 2021/ 2022)	259.619,15		65.576,21	120.920,54 €	39.920,17 €	33.202,23 €
<b>Einnahmen - Bundesländer</b>	<b>1.002.395,26</b>	<b>1.002.395,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Länderanteile im Rahmen der Vereinbarung über ein solidarisches Finanzierungsmodell für Wildschutzzäune zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)	1.002.395,26	1.002.395,26				

3. Finanzierung - Landwirtschaftsbereich						
Zweckbestimmung	Gesamt	Ist 2022	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019	Ist 2018
<b>Ausgaben</b>	<b>17.541,14</b>	<b>17.541,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Entschädigung Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Afrikanischer Schweinepest (ASP)	13.341,14	13.341,14				
Zuwendungen im Zusammenhang mit der zeitweisen Aufgabe der Schweinehaltung in den zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) amtlich angeordneten Sperr- und Restriktionszonen	4.200,00	4.200,00				
<b>Einnahmen EU</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>30.102.532,19</b>	Die Angabe ist nicht ganz abschließend, da die Kosten der diagnostischen Untersuchungen im Rahmen der Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen nicht berücksichtigt wurden.				
<b>Einnahmen (EU, Bundesländer)</b>	<b>1.834.605,62</b>					